



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 08.02.2018

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/
--

Beschlussvorlage Nr. 0415/2018
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	20.02.2018	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2018	Vorberatung
Rat	28.02.2018	Entscheidung

Beschlussvorlage

9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Pri marbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den im Entwurf beigefügten 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer offenen Ganztagschule im Pri marbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

In Vertretung

Johannes Drexler
Allgemeiner Vertreter

Erläuterungen:

Mit Schreiben der Bezirksregierung vom 13.11.2017 wurde darauf hingewiesen, dass bei Kommunen im Stärkungspakt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erwartet wird, neben den Landeszuwendungen sowie des Kreiszuschusses für die OGS-Betreuung den pflichtigen Eigenanteil durch Elternbeiträge vollständig zu decken. Zusätzlich wird seitens der Kommunalaufsicht erwartet, anfallende Betriebskosten (Strom, Wasser sowie Gas) ebenfalls zu erheben.

Im Rahmen der Prüfung zur Erhebung von Betriebskosten ist zudem festzustellen gewesen, dass die Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht mehr der geltenden Rechtslage entspricht. Die damit einhergehende Rücklagenbewirtschaftung muss daher ab dem kommenden Schuljahr aufgegeben werden. Ungeachtet dessen werden die Beträge weiterhin als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.

Mithin ist darauf zu verweisen, dass die in der Vergangenheit zu entrichtenden Elternbeiträge aufgrund der vorhandenen Rücklage aus den Vorjahren auf diesem niedrigen Niveau gehalten werden konnten. Diese Rücklage ist nunmehr nahezu erschöpft, weil die letzten Schuljahre mit Defiziten in beträchtlicher Höhe in der Beitragsabrechnung abgeschlossen wurden.

Abschließend wird der Höchstbeitrag der derzeit geltenden Erlasslage des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen angepasst. Auch diese Änderung ist zwingend für eine Kommune im Stärkungspakt.

Mit Schreiben des Kreisjugendamtes vom 17.01.2018 erfolgte die Ankündigung, dass die Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschulen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Schuljahr 2018/2019 beendet wird. Zuvor wurden Elternbeiträge für den OGS-Besuch in den Fällen, in denen die finanzielle Belastung den Eltern nicht zugeumtet werden konnte, durch das Kreisjugendamt übernommen.

Aufgrund der oben genannten Veränderungen, als auch der zu erwartenden Preisanpassung durch den Kooperationspartner, ist der Elternbeitrag bzw. die Beitragstabelle neu zu berechnen. Um das Ziel eines ausgeglichenen Teilprodukts zu erreichen, ist verwaltungsseitig beabsichtigt, die Beitragsstruktur grundlegend neu zu strukturieren.

Für eine bessere Verständlichkeit wird zum Vergleich die alte Satzung beigelegt.

Die Beitragsstufen werden von bislang 8 Stufen auf nur noch 7 Stufen reduziert, was sich auf die geringe Anzahl der Erziehungsberechtigten in den oberen Einkommensstufen zurückführen lässt. In den vorherigen Einkommensstufen 6, 7 und 8 befanden sich insgesamt nur 10 Elternanteile.

Es ist außerdem nach derzeitigem Auswertungsstand davon auszugehen, dass weniger als 6 % aller Zahlungspflichtigen den Höchstbeitrag zu entrichten haben. In der Beitragsstufe 1 befinden sich nach aktueller Erhebung rund 48 % der Erziehungsberechtigten.

Die aufgrund der Gebührenkalkulation zu entrichtenden Beiträge lassen sich daher wie folgt abbilden:

Jahresbruttoeinkommen	Einkommensstufe	Ml. Beitrag
bis 20.000,00 €	1	40,00 €
bis 35.000,00 €	2	70,00 €
bis 45.000,00 €	3	100,00 €
bis 55.000,00 €	4	120,00 €
bis 70.000,00 €	5	145,00 €
bis 80.000,00 €	6	170,00 €
über 80.000,00 €	7	185,00 €

<i>Jahresbruttoeinkommen</i>	<i>Einkommensstufe</i>	<i>Ml. Beitrag</i>
<i>bis 25.000,00 €</i>	<i>1</i>	<i>35,00 €</i>
<i>bis 40.000,00 €</i>	<i>2</i>	<i>55,00 €</i>
<i>bis 55.000,00 €</i>	<i>3</i>	<i>75,00 €</i>
<i>bis 70.000,00 €</i>	<i>4</i>	<i>95,00 €</i>
<i>bis 85.000,00 €</i>	<i>5</i>	<i>115,00 €</i>
<i>bis 100.000,00 €</i>	<i>6</i>	<i>135,00 €</i>
<i>bis 115.000,00 €</i>	<i>7</i>	<i>155,00 €</i>
<i>über 115.000,00 €</i>	<i>8</i>	<i>170,00 €</i>

Als pflichtige Mitgliedsgemeinde im Stärkungspakt des Landes NRW ist es nicht möglich, über einen sogenannten „Nullbeitrag“ die betreffende Klientel von der Zahlung der Beiträge zu entbinden, ohne nicht infolgedessen die übrige Hinterschaft unverhältnismäßig zu belasten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Kalkulation auf Basis der momentanen Auswertung des Aufkommens an Beitragszahlen erfolgt ist. Sowohl durch die jährliche Einkommensüberprüfung, die in den kommenden Monaten stattfindet, als auch durch die An-, und Abmeldungen bis zum neuen Schuljahr können sich Verschiebungen ergeben.

Die Verbrauchskosten (Strom, Wasser und Gas) sind aufgrund einer Kostenerhebung auf 4,50 € je Nutzer und Monat für die Betreuung bis 16:00 Uhr beziffert. Für die Betreuung bis 13:00/13:15 Uhr ergeben sich anteilige Kosten von 1,50 € je Nutzer und Monat. In der obigen Beitragstabelle sind diese Kosten bereits implementiert.

Aus kalkulatorischen Kenngrößen wie z. B. der Zugrundelegung des Belegungsgrades und der Verteilung der Beitragszahlen in den einzelnen Einkommensstufen ist für die neue Beitragstabelle von folgender Einnahme- und Ausgabesituation auszugehen:

Einnahmen

Zuwendung des Landes NRW	253.753,00 €
Zuwendung der Kreisverwaltung	123.480,00 €
Erwartete Elternbeiträge	229.428,00 €
Summe der Einnahmen	606.661,00 €

Ausgaben

Aufwendung für Trägerschaft gem Kooperationsvertrag	586.606,00 €
Weiterleitung GU-Mittel	6.240,00 €
Betriebskosten	12.543,00 €
Summe der Ausgaben	605.389,00 €

Ergebnis	1.272,00 €
----------	------------

Aufgrund der kurzfristigen zeitlichen Gegebenheiten wird den Erziehungsberechtigten mit denen eine Kündigungsfrist bis zum 28.02. des laufenden Jahres vereinbart wurde, ein Sonderkündigungsrecht der OGS Verträge zum 31.03.2018 eingeräumt. Die Eltern werden in einem Informationsschreiben durch die Verwaltung hierauf hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:	
☒ ja	☐ nein ☒ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr 2018
Produkt/ Kostestelle/ Investition 1.03.01.01.01, 1.03.01.03.01, 1.03.01.05.01	Sachkonto 432901 (Ertrag)
Vorgesehen im ☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
☒ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten pro Jahr €	☐ noch nicht zu übersehen
Erläuterungen: Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sind grds. fortzuführen. Ziel daraufhin ein ausgeglichenes Teilprodukt zu erlangen	

Nachhaltigkeit/ Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen		
☒ Allgemeiner Vertreter	Datum	☐ Fachbereich 2 Datum
☒ Stadtkämmerer	Datum	☒ Fachbereich 3 Datum
☐ Fachbereich 1	Datum	☐ Fachbereich 4 Datum